

Bayerische Landesregulierungsbehörde
80525 München

Veröffentlichung der gemittelten Effizienzwerte für das vereinfachte Verfahren in der zweiten Regulierungsperiode gemäß §§ 24 Absatz 4 Satz 5, Absatz 2 Satz 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 ARegV wird ab der zweiten Regulierungsperiode der für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren zu berücksichtigende Effizienzwert als gewichteter durchschnittlicher Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den §§ 12 bis 14 ARegV für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Abs. 1 ARegV bereinigten Effizienzwerte gebildet (gemittelter Effizienzwert).

Als Gewichtungsfaktor wurden die Aufwandsparemeter mit nicht standardisierten Kapitalkosten (d. h. die Ausgangsbasis nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile) herangezogen, da diese direkt in die Erlösbergrenzen einfließen und deren Höhe unmittelbar bestimmen. Die gemittelten Effizienzwerte ergeben sich nach Wichtung, für den Strom- und Gasbereich getrennt, wie folgt:

Stromnetzbetreiber: 96,14 %

Gasnetzbetreiber: 89,97 %

Diese Werte werden somit im vereinfachten Verfahren für die Festlegung der Erlösbergrenzen in der zweiten Regulierungsperiode berücksichtigt.